



**Richtlinie zur Gewährung einer Projektförderung aus dem Aktionsfonds
Kultur angepasst an die Bedingungen im Rahmen der Corona-Pandemie:
Aktionsfonds Kultur 2021**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	in Kraft
90.414	Abteilung 2/4 Kultur	28.04.2021

1. Allgemeines

Die kulturelle Lebendigkeit einer Stadt wird neben den öffentlichen Kultureinrichtungen mit ihren herkömmlichen Kulturangeboten von der Vielfalt und Vielzahl kultureller Vereine und Aktivitäten bestimmt. Neben dem etablierten Theater-, Kunst- und Konzertwesen tragen gerade die freien Gruppen, Künstler und Vereine zu einem lebendigen, abwechslungsreichen Kulturangebot bei. Dieser Bereich des kulturellen Lebens ist durch die Einschränkungen die mit der Corona-Pandemie einhergehen besonders betroffen.

Aus diesem Grund wird der „Aktionsfonds Kultur“ mit zusätzlichen Mitteln in Höhe von 10.000 EUR ausgestattet und in seiner Grundausrichtung angepasst.

Diese Anpassung ist auf das Jahr 2021 beschränkt. Sie besteht darin, dass nicht nur „spontane und innovative“ Projekte gefördert werden, sondern Künstlerinnen und Künstler, kulturelle Vereine oder Vereinigungen sowie private, nicht kommerzielle Kulturanbieter und Kultureinrichtungen in ihrer generellen Projektarbeit, zu der ausdrücklich auch digitale Formate zur Ansprache des Publikums zählen.

2. Voraussetzungen für die Bewilligung und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsfähig sind kulturelle Projekte, die von AntragstellerInnen aus Siegen umgesetzt werden. Das Projekt muss bis zum 31.12.2021 abgeschlossen sein. Rückwirkende Anträge, die sich auf Projekte ab dem 01.01.2021 bis zum Inkrafttreten der angepassten Förderrichtlinien beziehen, sind möglich.

Die Projekte müssen sich an eine breitere Öffentlichkeit und nicht vorwiegend an eigene Vereinsmitglieder richten.

Besonders förderfähig sind

- Projekte mit größerer künstlerischer Bedeutung
- Kooperationsprojekte mit mehreren Kulturveranstaltern
- Kunstspartenübergreifende Projekte
- Kulturpädagogische Projekte und Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger sind

- Künstlerinnen und Künstler
- kulturelle Vereine oder Vereinigungen
- private, nicht kommerzielle Kulturanbieter und Kultureinrichtungen.

Bevorzugt berücksichtigt werden AntragstellerInnen, die 2021 noch nicht Empfänger einer projektbezogenen oder institutionellen kommunalen Kulturförderung sind.

3. Förderfähige Kosten sowie Höhe und Auszahlung des Zuschusses

Förderfähige Kosten sind alle im Rahmen eines kulturellen Projektes anfallende Kosten. Dies beinhaltet neben den notwendigen Sachausgaben auch entstehende Personalkosten, welche für die Durchführung des Projektes notwendig sind. Ein Eigenanteil

muss in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten erbracht werden. Dieser Eigenanteil kann auch durch finanzielle Unterstützung Dritter sowie im Projekt generierter Einnahmen erfolgen.

Gefördert werden nur Kosten die nicht durch Einnahmen im Rahmen des Projektes gedeckt werden können (Defizitförderung). Die Förderung erfolgt bis zu einer maximalen Höhe von 1.000 EUR. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet nach Eingang des Antrages die Arbeitsgruppe 2/4-1 Kulturförderung und Veranstaltungen der Universitätsstadt Siegen.

4. Verfahren

Zur Bewilligung der Förderung bedarf es einer Antragsstellung bei der

Universitätsstadt Siegen
Arbeitsgruppe 2/4-1 Kulturförderung und Veranstaltungen
Kornmarkt 20
57072 Siegen.

Der formlose Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Kontaktdaten des Antragsstellenden sowie Benennung eines Projektverantwortlichen
- Beschreibung des Projektes/der Projektidee
- detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan mit den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben sowie dem sich daraus ergebenden Defizit.

5. Verwendungsnachweis

Ein abschließender Verwendungsnachweis ist spätestens 30 Tage nach Ende des Projektes vorzulegen. Dieser muss einen kurzen Sachbericht sowie eine detaillierte tabellarische Darstellung der entstandenen Ausgaben und Einnahmen enthalten sowie die dazugehörigen Belege.

Bei der Förderung handelt es sich um eine Defizitbezuschung, so dass Eigenmittel zuerst aufzubreuchen sind. Sollten sich beim Verwendungsnachweis entgegen der Kostenkalkulation Überschüsse ergeben und das Defizit geringer ausfallen, so sind die Fördermittel anteilig zurückzuzahlen.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Aktionsfonds Kultur besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach dem Beschluss des Kulturausschuss des Rates der Universitätsstadt Siegen am 28.04.2021 in Kraft.